

**Satzung
des
H2 Süd e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „H2 Süd e.V.“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Starnberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, und des Umweltschutzes mit dem Schwerpunkt Klimaschutz. Der Verein verfolgt das Ziel der Förderung einer dezentralen, ressourcenschonenden und nachhaltigen Energieversorgung und die Nutzung von insbesondere regenerativ hergestelltem Wasserstoff. Darüber hinaus möchte der Verein die Nutzung von Wasserstoff als Energieträger insbesondere in Süddeutschland vorbereiten, die wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, technischen und politischen Voraussetzungen für eine umfassende Wasserstoff-Energie-Wirtschaft ermitteln und die Durchsetzung des Wasserstoff-Energie-Konzeptes fördern und beschleunigen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der technologischen Grundlagen und des Wissens für den Einsatz von regenerativ hergestelltem Wasserstoff als Energieträger der Zukunft;
 - Entwicklung eines Zukunftsbildes zur Herstellung und Verwendung von regenerativ erzeugtem Wasserstoff für stationäre und mobile Anwendungen;

- auf jede geeignete Weise die vorhandenen Kenntnisse verbreiten und sie besonders als Entscheidungsgrundlage für energiepolitische Zielsetzungen aufbereiten und regulatorische Rahmenbedingungen zur nachhaltigen Energieversorgung mit Wasserstoff erarbeiten;
- eigene Untersuchungen anstellen oder in Auftrag geben, die geeignet sind, Kenntnisse über Wasserstoff-Energie-Systeme zu sammeln, systematisch auszuwerten und zu vermehren;
- Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit zu den Möglichkeiten und der Machbarkeit von Wasserstoff-Energie-Systemen;
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit Körperschaften (im Inland steuerbegünstigt) und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich Wasserstoff.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts, Personengesellschaft, sonstige Vereinigung aus der Wissenschaft sowie Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Vorstand kann natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personengesellschaften, sonstige Vereinigungen aus der Wissenschaft sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts als außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Diese können jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft von der Beitragspflicht gemäß § 6 Abs. 2 befreit werden. Insbesondere sind gegenseitige Mitgliedschaften von Vereinen auch ohne Beitragspflicht möglich.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (Abs. 2);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 3, 4).
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind und der Ausschluss mit der zweiten Mahnung angedroht wurde. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 6 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Zu den Beiträgen gehören Jahresbeiträge; es kann zusätzlich eine Aufnahmegebühr bestimmt werden. Darüber hinaus kann der Verein eine Umlage für bestimmte Projekte erheben bei Mitgliedern, die sich freiwillig an diesen Projekten beteiligen. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge, der Umlage und ihre Fälligkeit – regelt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann darüber hinaus vorsehen, dass die ordentlichen Mitglieder zusätzlich zu einem jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag jährlich im Voraus einen freiwilligen Beitrag zahlen, deren Höhe das jeweilige Mitglieder in Abstimmung mit dem Vorstand selbst festlegt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung unverzüglich zu informieren.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Geschäftsführung als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB, sofern eine solche bestellt ist.

§ 8 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als hybride Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (sog. hybride Mitgliederversammlung) ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung. Entscheidet er sich für eine (teilweise) Präsenzversammlung, so bestimmt er Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Entscheidet er sich für eine (teilweise) virtuelle Mitgliederversammlung, so bestimmt er das für die Mitgliederversammlung zu nutzende Video- bzw. Telefonkonferenz-System, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- (4) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche

Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(6) Je nach Form der einzuberufenden Mitgliederversammlung teilt der Vorstand den Mitgliedern in der Einladung mit:

- Ort und Termin der Mitgliederversammlung (*Präsenzversammlung*)
- zu nutzendes Video- bzw. Telefonkonferenz-System und Termin der Mitgliederversammlung (virtuelle Mitgliederversammlung)
- Ort, zu nutzendes Video- bzw. Telefonkonferenz-System und Termin der Mitgliederversammlung (hybride Mitgliederversammlung)

Soll die Mitgliederversammlung virtuell oder hybrid stattfinden, so teilt der Vorstand den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- bzw. Telefonkonferenz mit.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - c) Erlass, Änderung und Neufassung der Beitragsordnung;
 - d) Änderung oder Neufassung der Satzung;
 - e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Einrichtung eines Beirats;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins, die Mitglieder des Vorstands und, soweit ein solcher besteht, die Mitglieder des Beirats berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied – auch ein außerordentliches Mitglied – hat eine Stimme. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder aufgrund Vollmacht durch bei ihnen angestellte Personen vertreten. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung kann entweder für eine bestimmte Mitgliederversammlung oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (7) Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung, die Beschlüsse und Wahlergebnisse ist ein vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen. Das Protokoll muss den Mitgliedern unverzüglich zugänglich gemacht werden; Einwendungen können innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht wurde, erhoben werden.
- (9) Erfolgt die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise auf elektronischem Weg, gelten die vorstehenden Regelungen für solche Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei die Abstimmung durch Handzeichen und in Schriftform durch elektronische Stimmabgabe ersetzt werden können.
- (10) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer

durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und, sofern die Mitgliederversammlung diese wählen, aus bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorsitzende und die weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB.

Besteht der Vorstand nur aus dem Vorsitzenden, so vertritt dieser den Verein allein. Sind neben dem Vorsitzenden noch weitere Vorstandsmitglieder gewählt, so wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung zu erteilen sowie einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

- (2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die für die gegebenenfalls bestehende restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählt.

- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen gegen Nachweis ersetzt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Für den Fall, dass neben dem Vorsitzenden noch weitere Vorstandsmitglieder gewählt sind, erfolgt die Einladung zu Vorstandssitzungen schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, ersatzweise durch ein anderes Vorstandsmitglied. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Geschäftsführern bestehen. Der Vorstand schließt auch die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern ab, die die Aufgaben, Rechte und Pflichten des jeweiligen Geschäftsführers näher regeln. Die Geschäftsführung ist dem

Vorstand rechenschaftspflichtig, sie hat dem Vorstand jährlich und unterjährig auf Anforderung schriftlich über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins zu berichten.

- (2) Die Geschäftsführung ist besonderes Organ im Sinne des § 30 BGB, das den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen seines Geschäftskreises gemäß Abs. 3 vertreten darf. Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft einzeln, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder der Vorstand ihm Einzelvertretungsbefugnis erteilt hat. Im Übrigen wird der Verein von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführung befugt, die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung wahrzunehmen, insbesondere:
- die Buch-, Kassen und Kontoführung,
 - die Führung der Geschäftsstelle einschließlich Personalverantwortung und -verwaltung,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Projekten und Veranstaltungen des Vereins, sowie
 - Verwaltung der Mitgliedschaften.

Bei der Führung der laufenden Geschäfte ist die Geschäftsführung an die Bestimmungen der Satzung, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie im Einzelfall an vom Vorstand erteilte Weisungen gebunden.

- (4) Unabhängig vom Bestehen einer Vereins- oder Vorstandsmitgliedschaft steht der Geschäftsführung ein Anwesenheits- und Rederecht an/in allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu, soweit sie nicht die Geschäftsführung selbst betreffen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ab.

- (2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Mit dem Beschluss über die Auflösung kann die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 beschließen.

§ 15 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats beschließen. Für den Beirat gelten die nachfolgenden Vorschriften dieses § 14.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind und die auch nicht Mitarbeiter eines Mitglieds des Vereins sind. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand wissenschaftlich in für den Zweck des Vereins relevanten Angelegenheiten, insbesondere in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht, zu beraten.
- (4) Mindestens einmal im Quartal soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstands in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (5) In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht.

- (6) Die Sitzungen des Beirats werden von einem von den Mitgliedern des Beirats mit einfacher Mehrheit bestimmten Sitzungsleiter geleitet.
- (7) Die Mitglieder des Beirats haben gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung der ihnen in Ausübung ihrer Beratungstätigkeit entstandenen angemessenen Auslagen und Kosten.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.12.2021 beschlossen.